Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 21.

(Nr. 7640.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Uebergang des Betriebes resp. des Eigenthums der Wilhelms- (Cosel-Oderberger) Eisenbahn auf die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft. Vom 28. März 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

Nachdem die Generalversammlungen der Wilhelms- (Cosel-Oderberger) Eisenbahngesellschaft vom 17. November 1869. und der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft vom 8. Dezember 1869. den Uebergang der Verwaltung und des Betriebes, sowie demnächst des Eigenthums an dem gesammten Unternehmen der erstgenannten Gesellschaft auf die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft beschlossen und auf Grund dieser Beschlüsse die hierzu ermächtigten beiderseitigen Königlichen Direktionen den anliegenden Vertrag vom 18./19. Dezember 1869. errichtet haben, wollen Wir, jedoch unbeschadet der Rechte Dritter, diese Beschlüsse bestätigen, insbesondere auch dem gedachten Vertrage, unter Bestätigung der darin enthaltenen Statutänderungen, Unsere landesherrliche Genehmigung hiermit ertheilen. Zugleich bestimmen Wir, daß die in §. 9. des von Uns unterm 7. Juli 1869. genehmigten sechszehnten Nachtrages zu dem Statut der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft enthaltenen Vorschriften über die Verpflichtungen dieser Gesellschaft im Interesse der Militair- und Telegraphenverwaltung, soweit in Bezug auf letztere nicht besondere lästige Verträge mit der Wilhelmsbahn-Gesellschaft bestehen, auch auf die Wilhelmsbahn Anwendung finden.

Die gegenwärtige Urkunde ist nebst ihrem Zubehör durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. März 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Leonhardt. Camphausen.

Ausgegeben zu Berlin den 16. April 1870.

Zwischen der Wilhelmsbahn-Gesellschaft, vertreten durch die Königliche Direktion der Wilhelmsbahn in Ratibor, und der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft, vertreten durch die Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn zu Breslau, welche Behörden durch die Beschlüsse der außerordentlichen Generalversammlungen zu Ratibor vom 17. November 1869. und zu Breslau vom 8. Dezember 1869. zu diesem Akte bevollmächtigt sind, ist der nachfolgende Vertrag abgeschlossen.

§. 1.

Sogleich nach Allerhöchster Genehmigung dieses Vertrages überträgt die Wilhelmsbahn-Gesellschaft bis zu dem nachstehend im §. 7. stipulirten Eigenthums-Uebergange zunächst die Verwaltung und den Betrieb ihres gesammten Unternehmens ohne irgend welche Beschränkungen an die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft. Zu diesem Zwecke übergiebt die Königliche Direktion der Wilhelmsbahn zu Ratibor nach Allerhöchster Genehmigung dieses Vertrages Verwaltung und Besitz des gesammten beweglichen und unbeweglichen Vermögens der Wilhelmsbahn-Gesellschaft an die Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn, welche fortan den Vorstand der Wilhelmsbahn-Gesellschaft bilden und für letztere alle diejenigen Befugnisse ausüben wird, welche gegenwärtig der Königlichen Direktion der Wilhelmsbahn zustehen resp. dem Vorstande einer Aktiengesellschaft gesetzlich beigelegt sind.

Der in Gemäßheit des unterm 4. Mai 1857. Allerhöchst bestätigten Vertrages vom 22. April 1857. eingesetzte Verwaltungsrath der Wilhelmsbahn-Gesellschaft bleibt in seiner gegenwärtigen Personen-Zusammensetzung ohne Ergänzung im Falle des Ausscheidens eines oder mehrerer Mitglieder bis zum Ablaufe des Jahres 1874. bestehen. Vom 1. Januar 1875. ab wird der Verwaltungsrath aus drei Mitgliedern und zwei Stellvertretern bestehen, welche alle fünf Jahre von Neuem gewählt werden.

Der Verwaltungsrath hat das Interesse der Wilhelmsbahn-Gesellschaft gegenüber der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft, soweit es sich um Erfüllung dieses Vertrages handelt, mit wahrzunehmen.

Die Sitzungen des Verwaltungsrathes wie auch der Generalversammlung der Aktionaire der Wilhelmsbahn werden auch künftig in Ratibor abgehalten.

§. 2.

Verwaltung und Betrieb der Wilhelmsbahn erfolgt vom 1. Januar 1870. an für Rechnung der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft.

Auf letztere gehen demnach von diesem Zeitpunkte ab die gesammten Nutzungen und Lasten des Vermögens der Wilhelmsbahn-Gesellschaft, ohne jede weitere Beschränkung als in diesem Vertrage selbst näher bestimmt ist, über. Insbesondere fließt der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft der gesammte, nach Abzug der Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten, ferner der Rücklagen zu dem Reserve- und Erneuerungsfonds, sowie der zur planmäßigen Verzinsung und Tilgung der jetzigen Anleihen der Wilhelmsbahn-Gesellschaft und zur Bestreitung der staatlichen Eisenbahnabgabe erforderlichen Beträge etwa verbleibende Reinertrag ausschließlich zu.

§. 3.

Als Entschädigung hierfür resp. als vorläufige Verzinsung des im §. 7. stipulirten später zahlbaren Kaufpreises zahlt die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft aus dem statutmäßigen Reinertrage ihres Unternehmens den Inhabern der Stamm- und Stamm-Prioritätsaktien der Wilhelmsbahn eine feste, den Vorzug vor der Dividende der Stammaktien und der künftig etwa zu konzessionirenden Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft genießende jährliche Rente von fünf Prozent des Nominalbetrages der Wilhelmsbahn-Stamm- und Stamm-Prioritätsaktien.

Die Zahlung der Rente erfolgt gegen Rückgabe des den Aktien beigefügten Dividendenscheines des betreffenden Jahres in Ratibor, Breslau, Berlin und an den sonst von der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft zu bestimmenden Zahlstellen und wird am 1. April des nächstfolgenden Jahres — also zuerst am 1. April 1871. — fällig.

Nach Einlösung der jetzt ausgegebenen Dividendenscheine sollen Zinskupons und Talons nach dem beigefügten Formulare ausgehändigt werden, wonach demnächst die Zahlung der jährlichen Rente in zwei halbjährigen Raten am nächstfolgenden 1. Juli und 2. Januar erfolgt.

Dividendenscheine resp. Zinskupons, welche nicht innerhalb vier Jahren nach dem Fälligkeitstermine zur Entgegennahme der Zahlung präsentirt werden, verfallen ohne Weiteres zum Vortheile der Pensions- und Unterstützungskasse der Wilhelmsbahn.

§. 4.

Die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft offerirt hierdurch allen Aktionairen der Wilhelmsbahn, welche bis zum 30. September 1872. von dieser Offerte Gebrauch machen, den Umtausch einer Wilhelmsbahn-Stamm- oder Stamm-Prioritätsaktie gegen eine mit fünf Prozent verzinsliche Prioritäts-Obligation und die baare Hinzuzahlung von funfzehn Thalern für jede Einhundert Thaler Nominalbetrag einer Wilhelmsbahn-Stamm- resp. Stamm-Prioritätsaktie.

Durch diesen Umtausch, wobei ihr die umzutauschenden Aktien nebst den noch nicht fällig gewordenen Dividendenscheinen resp. Zinskupons auszuhändigen sind, tritt die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft ohne Weiteres in die Rechte der solchergestalt abgefundenen Aktionaire der Wilhelmsbahn.

Für die beim Umtausch, welcher in Ratibor, Breslau und Berlin stattfinden wird, etwa nicht mit abgelieferten Dividenden- resp. Zinsscheine ist deren oben bezeichneter Werthbetrag vom Aktionair an die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft zu vergüten.

Die von der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft auf diese Weise erworbenen Wilhelmsbahn-Aktien werden für immer außer Kurs gesetzt.

Die fünfprozentigen Zinsen der an Stelle der Wilhelmsbahn-Aktien tretenden Prioritäts-Obligationen werden in halbjährlichen Raten gezahlt und zunächst auf die der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft zufließenden Ueberschüsse der Wilhelmsbahn, beziehungsweise auf die Dividende der von ihr erworbenen Wilhelmsbahn-Aktien und, soweit diese Beträge zur Deckung der Zinsen nicht aus-

ausreichen sollten, auf den Ertrag der Oberschlesischen Eisenbahnstrecken, vorbehaltlich des Vorzugsrechts sowohl der bereits früher für das Unternehmen der Wilhelmsbahn und der Oberschlesischen Eisenbahn konzessionirten Prioritäts-Obligationen, als auch der in dem Vertrage vom 23. März 1866. (Allerhöchst genehmigt am 28. Mai 1866.) den Aktionairen der Stargard-Posener Bahn gewährleisteten Rente radizirt.

Die zum Zwecke der Ausführung dieses Vertrages zu kreirenden Prioritäts-Obligationen im Gesammtbetrage von 6,300,000 Thalern unterliegen vom Jahre 1880. ab der allmäligen Amortisation durch Ausloosung, wozu jährlich ein halbes Prozent des Nominalbetrages derselben und die auf die eingelösten Prioritäts-Obligationen fallenden Zinsen verwendet werden sollen.

§. 5.

Den bisherigen Prioritätsgläubigern der Wilhelmsbahn-Gesellschaft bleiben ihre Vorzugsrechte auf die Wilhelmsbahn, deren Betriebsmittel und Betriebseinnahmen ungeschmälert vorbehalten. Bis sie bezahlt oder sonst abgefunden sind, verwaltet die Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn die Wilhelmsbahn nebst allem Betriebsmaterial und sonstigem Zubehör als einen getrennten Vermögenskomplex und bewahrt dieselbe durch ordnungsmäßige Unterhaltung, namentlich durch gehörige Ergänzung aller Abgänge und durch die den statutarischen Bestimmungen der Wilhelmsbahn und den staatlichen Anordnungen entsprechenden Rücklagen zu den Reserve- und Erneuerungsfonds vor einer Werthsverminderung.

Zum Zwecke der Vereinfachung der für die Wilhelmsbahn zu führenden getrennten Rechnung wird festgesetzt, daß die Wilhelmsbahn an sämmtlichen Betriebsausgaben des Oberschlesischen Eisenbahn-Unternehmens in folgender Weise participirt:

a) an den Kosten für die allgemeine Verwaltung nach Verhältniß der Meilenzahl der zu den beiderseitigen Unternehmen gehörigen Bahnen,

b) an den Kosten für die Bahnverwaltung nach Maaßgabe der wirklichen Ausgaben,

c) an den Kosten für die Transportverwaltung, soweit dieselben für die zum Oberschlesischen Unternehmen gehörigen Lokomotiv-Eisenbahnen gemeinschaftlich verrechnet werden, in nachstehenden Verhältnissen:

  α) nach Verhältniß der Wagenachsmeilen

   1) an folgenden Ausgaben des Betriebsetats:

    Tit. V. (Kosten des Bahntransports),

     Littr. A. Schmier- und Putzmaterial für die Wagen,

     Littr. B. Unterhaltung und Ergänzung der Wagen nebst Zubehör,

    Tit. VI. (Verschiedene Ausgaben),

     Littr. C. Miethe und Reparaturkosten fremder Wagen,

2) an

2) an folgenden Ausgaben des Erneuerungsfonds:
Tit. IV. (Erneuerung des Wagenparks),

β) nach dem Durchschnitte der beiden Verhältnisse der Wagenachs- und der Lokomotiv-Nutzmeilen

1) an folgenden Ausgaben des Betriebsetats:
Tit. I. C. Besoldungen,
Tit. II. C. Andere persönliche Ausgaben,
Tit. III. C. Sächliche Verwaltungskosten,
Tit. V. Kosten des Bahntransports (soweit sie nicht die Wagen betreffen),
Tit. VI. C. Verschiedene Ausgaben (mit Ausschluß derjenigen für Wagen),

2) an folgenden Ausgaben des Erneuerungsfonds:
Tit. III. (Erneuerung der Lokomotiven und Tender).

Den Gläubigern des Oberschlesischen Eisenbahn-Unternehmens soll erst nach völliger Befriedigung der Prioritätsgläubiger der Wilhelmsbahn und nach dem im §. 7. stipulirten Eigenthumsübergange das Vermögen der Wilhelmsbahn haftbar werden.

Als Selbstschuldnerin tritt die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft in die von der Wilhelmsbahn-Gesellschaft bisher kontrahirten Prioritäts-Obligationen nicht ein.

Gegenüber den bisherigen Prioritäts- und sonstigen Gläubigern der Wilhelmsbahn-Gesellschaft behält diese ihren Gerichtsstand in Ratibor und soll in dieser Beziehung die Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn der Gerichtsbarkeit in Ratibor unterworfen sein.

Im Uebrigen hat für die Folge die Wilhelmsbahn-Gesellschaft ihren Sitz und ihren Gerichtsstand im Domizile der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft.

§. 6.

Die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft ist berechtigt, den noch unverwendeten Theil der Prioritäts-Obligationen der Wilhelmsbahn-Gesellschaft IV. Emission zu den im Allerhöchsten Privilegium vom 23. Juni 1866. (Gesetz-Samml. 1866. S. 397.) angegebenen Zwecken nach Maaßgabe des Bedürfnisses zu verwenden.

§. 7.

Die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft soll berechtigt und verpflichtet sein, nach dem Ablaufe des Jahres, worin die letzte Auslosung oder Kündigung von Prioritäts-Obligationen der Wilhelmsbahn in Gemäßheit der betreffenden Allerhöchsten Privilegien stattgefunden hat, sämmtliche in Gemäßheit des §. 4. dieses Vertrages nicht umgetauschte Aktien der Wilhelmsbahn gegen Zahlung deren Nominalbetrages nach einer sechs Monate vorhergehenden Kündigung einzulösen. Hierdurch wird die Wilhelmsbahn mit ihrem gesammten unbeweglichen und beweglichen Zubehör, insbesondere mit ihrem Betriebsmaterial, den Reserve- und Erneuerungsfonds, überhaupt mit allen dem Unternehmen der Wilhelmsbahn an-

anklebenden Rechten und Verpflichtungen ohne Weiteres Eigenthum der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft und die Auflösung der Wilhelmsbahn-Gesellschaft ohne Weiteres herbeigeführt, deren Liquidation die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft für eigene Rechnung hierdurch übernimmt. Die Wilhelmsbahn-Gesellschaft ist nicht berechtigt, in anderer Weise ihre Auflösung zu beschließen, den Gegenstand ihres Unternehmens zu ändern oder auszudehnen oder Bestandtheile ihres Eigenthums zu veräußern oder zu verpfänden, oder ihr Grundkapital durch Emission von Aktien oder Anleihen zu erhöhen.

Die Nummern der in Gemäßheit des §. 4. nicht umgetauschten Wilhelmsbahn-Aktien, welche in Folge der vorbemerkten Kündigung zur bestimmten Zahlungszeit nicht eingelöst werden möchten, werden zehn Jahre hinter einander Behufs Empfangnahme der Zahlung jährlich öffentlich aufgerufen. Diejenigen Aktien, welche nicht innerhalb eines Jahres nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlösung präsentirt sind, werden durch diese Säumniß ohne Weiteres werthlos, welches alsdann unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Aktien öffentlich bekannt gemacht wird. Die Kosten dieser Bekanntmachungen werden aus dem auf die nicht eingelösten Aktien fallenden Kapitalbetrage entnommen, dessen Ueberschuß sodann der Beamten-Pensions- und Unterstützungskasse der Oberschlesischen Eisenbahn zufällt.

Bei der Einlösung der Aktien sind die beim Ablaufe jener, im Eingange dieses Paragraphen stipulirten sechsmonatlichen Kündigungsfrist noch nicht zahlfälligen Dividendenscheine resp. Zinskupons mit abzuliefern, widrigenfalls der Geldbetrag derselben von der Abfindung in Abzug gebracht wird.

§. 8.

Das gesammte Beamten- und Dienstpersonal der Wilhelmsbahn geht mit Auflösung der Königlichen Direktion der Wilhelmsbahn (cfr. §. 1.) in den Dienst der Königlichen Verwaltung der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft über, welche die mit jenem Personal zur Zeit bestehenden Verträge zu erfüllen hat. — Die für die Beamten der Wilhelmsbahn, deren Wittwen und Kinder bestehende Pensions- und Unterstützungskasse, die Beamten-Krankenkasse, die Beamten-Sterbekasse, sowie die Arbeiter-Kranken- und Unterstützungskasse bleiben nach den betreffenden Statuten bestehen, wenn nicht mit Zustimmung der beiderseitigen Berechtigten eine Vereinigung der genannten Kassen mit den entsprechenden der Oberschlesischen Bahn zu Stande kommt.

Die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft tritt in alle rücksichtlich der erwähnten Kassen von der Wilhelmsbahn übernommenen Verbindlichkeiten ein.

§. 9.

Die auf das Jahr 1869. fallende Dividende der Aktionaire der Wilhelmsbahn wird von der seitherigen Vertretung der Gesellschaft, oder aber — sofern die Verwaltung der Bahn schon früher an die Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn übergegangen sein möchte — von dieser letzteren berechnet und nach Anhörung des Gutachtens des Verwaltungsrathes der Wilhelmsbahn vom Königlichen Handelsministerium festgesetzt.

§. 10.

§. 10.

Die in den Bestimmungen des §. 8. des zwischen der Wilhelmsbahn-Gesellschaft und dem Staate unter dem 22. April 1857. abgeschlossenen und unter dem 4. Mai 1857. Allerhöchst bestätigten Betriebs-Ueberlassungsvertrages dem Staate eingeräumten Rechte bleiben auch ferner bestehen.

§. 11.

Sobald die bisherige Königliche Direktion der Wilhelmsbahn aufgelöst wird, ist die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft verpflichtet, die für diesen Fall im §. 2. des Vertrages vom 22. März 1851. der Stadtgemeinde Ratibor zugesicherte Summe von 7636 Rthlr. 6 Sgr. 9 Pf. ohne Zinsen zu zahlen.

§. 12.

Die in Folge dieses Vertrages erforderlichen Nachträge zu den Statuten der kontrahirenden Gesellschaften sollen sofort der Königlichen Staatsregierung Behufs Herbeiführung der Allerhöchsten Genehmigung vorgelegt werden.

§. 13.

Die Kosten dieses Vertrages inkl. etwaiger Stempel trägt die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft. Behufs Berechnung der Stempelkosten wird bemerkt, daß das im §. 7. stipulirte Kaufgeld zu zwei Fünftel für das Mobiliar- und zu drei Fünftel für das Immobiliarvermögen der Wilhelmsbahn-Gesellschaft gewährt wird.

Breslau, den 18. Dezember 1869.

(L. S.)

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Lentze. Schweitzer. Gehlen.
Dieckhoff. Schultze. Förster.

Ratibor, den 19. Dezember 1869.

(L. S.)

Königliche Direktion der Wilhelmsbahn.

le Juge.

Ta-

Talon

zu der

Aktie der Wilhelmsbahn-Gesellschaft

№ .....

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe vom .... ab an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen die ..te Serie der Zinskupons für die Jahre ..... bis ....., sofern nicht von dem Inhaber der Aktie bei der unterzeichneten Direktion rechtzeitig Widerspruch dagegen erhoben wird.

Breslau, den ..ten .... 18..

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

(Trockener Stempel). (Unterschrift in Faksimile).

---

2 Thlr. 15 Sgr. **Serie I. № 1.**

Erster Zinskupon

für die

Aktie der Wilhelmsbahn-Gesellschaft

№ .....

Zwei Thaler funfzehn Silbergroschen hat Inhaber dieses Kupons vom .... ab aus der Hauptkasse der Oberschlesischen Eisenbahn und an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen zu erheben. Dieser Kupon wird ungültig und werthlos, wenn er nicht binnen vier Jahren nach dem Fälligkeitstermine zur Zahlung präsentirt wird.

Breslau, den ..ten .... 18..

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

(Trockener Stempel.) (Unterschrift in Faksimile).

(Nr. 7641.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Uebergang des Betriebes resp. des Eigenthums der Neiße-Brieger Eisenbahn auf die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft. Vom 28. März 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem die Generalversammlungen der Neiße-Brieger Eisenbahngesellschaft vom 7. Dezember 1869. und der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft vom 8. Dezember 1869. den Uebergang der Verwaltung und des Betriebes, sowie demnächst des Eigenthums an dem gesammten Unternehmen der erstgenannten Gesellschaft auf die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft beschlossen und auf Grund dieser Beschlüsse die hierzu ermächtigten beiderseitigen Direktionen den anliegenden Vertrag vom 30/31. Dezember 1869. errichtet haben, wollen Wir, jedoch unbeschadet der Rechte Dritter, diese Beschlüsse bestätigen, insbesondere auch dem gedachten Vertrage, unter Bestätigung der darin enthaltenen Statutänderungen, Unsere landesherrliche Genehmigung hiermit ertheilen.

Die gegenwärtige Urkunde ist nebst ihrem Zubehör durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. März 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Leonhardt. Camphausen.

Vertrag

zwischen

dem Direktorium der Neiße-Brieger Eisenbahngesellschaft und der Königlichen Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

---

§. 1.

Sogleich nach Allerhöchster Genehmigung dieses Vertrages überträgt die Neiße-Brieger Eisenbahngesellschaft bis zu dem nachstehend im §. 7. stipulirten Eigenthums-Uebergange zunächst die Verwaltung und den Betrieb ihres gesammten Unternehmens ohne irgend welche Beschränkung an die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft.

Zu diesem Zwecke übergiebt die Direktion der Neiße-Brieger Eisenbahngesellschaft nach Allerhöchster Genehmigung dieses Vertrages Verwaltung und Besitz des gesammten beweglichen und unbeweglichen Vermögens der gedachten Gesellschaft an die Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Auf diese Behörde gehen alle in dem durch Allerhöchste Order vom 13. März 1846. bestätigten Gesellschaftsstatut und dessen Nachträgen den Generalversammlungen, dem Direktorium, dem Ausschusse, sowie dem Syndikus beigelegten Befugnisse, mit Ausnahme der in diesem Vertrage speziell gedachten Fälle, über. Ingleichen übt dieselbe für die Neiße-Brieger Eisenbahngesellschaft alle Befugnisse aus, welche gesetzlich dem Vorstande einer Aktiengesellschaft zustehen.

Da nach dem, am 20. September 1869. Allerhöchst bestätigten Vertrage zwischen der Staatsregierung und der Neiße-Brieger Eisenbahngesellschaft vom 10. August 1869. (Gesetz-Samml. für 1869. S. 1126.) die Verwaltung und der Betrieb der Neiße-Brieger Eisenbahn am 1. Januar 1870. vom Staate durch die Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn übernommen wird, so sind beide kontrahirenden Theile zum Zweck der demnächstigen Uebergabevollziehung an die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft darüber einverstanden, daß, sofern die Allerhöchste Bestätigung des gegenwärtigen Vertrages erst nach dem 1. Januar 1870. erfolgen sollte, die Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn vom Tage der Allerhöchsten Bestätigung dieses Vertrages ab die zwischenzeitig von ihr im Auftrage des Staates für die Neiße-Brieger Eisenbahngesellschaft geführte Verwaltung des unbeweglichen und beweglichen Vermögens der letzteren dann im Auftrage des Staates für die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft führen soll.

Der in Gemäßheit des vorerwähnten Betriebs-Ueberlassungsvertrages vom 10. August 1869. eingesetzte, in der Generalversammlung vom 26. Juni 1869. gewählte Verwaltungsrath der Neiße-Brieger Eisenbahn bleibt in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung bis zum Ablauf des Jahres 1871. bestehen.

Mit dem 1. Januar 1872. scheiden aus demselben durch Ausloosung vier Mitglieder und ein Stellvertreter aus, so daß der Verwaltungsrath von da ab nur noch aus drei Mitgliedern und zwei Stellvertretern besteht, welche alle fünf Jahre — das nächste Mal also im Jahre 1874. — von Neuem gewählt werden.

Der Verwaltungsrath hat das Interesse der Neiße-Brieger Eisenbahngesellschaft gegenüber der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft, soweit es sich um Erfüllung dieses Vertrages handelt, mit wahrzunehmen.

Die Sitzungen des Verwaltungsrathes, wie auch die Generalversammlung der Aktionaire der Neiße-Brieger Eisenbahn werden auch künftig in Breslau abgehalten.

§. 2.

Verwaltung und Betrieb der Neiße-Brieger Eisenbahn erfolgt vom 1. Januar 1870. an für Rechnung der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft. Auf letztere gehen demnach von diesem Zeitpunkte ab die gesammten Nutzungen und Lasten des Vermögens der Neiße-Brieger Eisenbahngesellschaft ohne jede wei-

weitere Beschränkung, als in diesem Vertrage selbst näher bestimmt ist, über. Insbesondere fließt der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft der gesammte, nach Abzug der Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten, ferner der Rücklagen zu dem Reserve- und Erneuerungsfonds, sowie der zur planmäßigen Verzinsung und Tilgung der jetzigen Anleihen der Neiße-Brieger Eisenbahngesellschaft und zur Bestreitung der staatlichen Eisenbahnabgabe erforderlichen Beträge etwa verbleibende Reinertrag ausschließlich zu.

§. 3.

Als Entschädigung hierfür resp. als vorläufige Verzinsung des im §. 7. stipulirten später zahlbaren Kaufpreises zahlt die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft aus dem statutmäßigen Reinertrage ihres Unternehmens den Inhabern der Stammaktien der Neiße-Brieger Eisenbahngesellschaft eine feste, den Vorzug vor der Dividende der Stammaktien und der künftig etwa zu konzessionirenden Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft genießende, der den Aktionairen der Wilhelmsbahn-Gesellschaft im §. 3. des Vertrages vom 18. resp. 19. dieses Monats gewährleisteten Rente von fünf Prozent ihres Stamm- resp. Stamm-Prioritätsaktienkapitals in der Rangordnung jedoch nachstehende jährliche Rente von vier und einhalb Prozent des Nominalbetrages der Neiße-Brieger Stammaktien. Die Zahlung der Rente erfolgt gegen Rückgabe des den Aktien beigefügten Dividendenscheines des betreffenden Jahres in Breslau, Berlin und an den sonst von der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft zu bestimmenden Zahlstellen und wird am 1. April des nächstfolgenden Jahres — also zuerst am 1. April 1871. — fällig. Nach Einlösung der jetzt ausgegebenen Dividendenscheine sollen Zinskupons und Talons nach dem beigefügten Formulare ausgehändigt werden, wonach demnächst die Zahlung der jährlichen Rente in zwei halbjährigen Raten am nächstfolgenden 1. Juli und 2. Januar erfolgt.

Dividendenscheine resp. Zinskupons, welche nicht innerhalb vier Jahren nach dem Fälligkeitstermine zur Entgegennahme der Zahlung präsentirt werden, verfallen ohne Weiteres zum Vortheile der Pensions- und Unterstützungskasse der Neiße-Brieger Eisenbahn.

§. 4.

Die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft offerirt hierdurch allen Aktionairen der Neiße-Brieger Eisenbahn, welche bis zum 30. September 1872. von dieser Offerte Gebrauch machen, den Umtausch einer Neiße-Brieger Stammaktie gegen eine mit vier einhalb Prozent verzinsliche Prioritäts-Obligation und die baare Hinzuzahlung von fünf Thalern für jede Einhundert Thaler Nominalbetrag einer Neiße-Brieger Stammaktie.

Durch diesen Umtausch, wobei ihr die umzutauschenden Aktien nebst den noch nicht fällig gewordenen Dividendenscheinen resp. Zinskupons auszuhändigen sind, tritt die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft ohne Weiteres in die Rechte der solchergestalt abgefundenen Aktionaire der Neiße-Brieger Bahn. Für die beim Umtausch, welcher in Breslau und Berlin stattfinden wird, etwa nicht mit abgelieferten Dividenden- resp. Zinsscheine ist deren oben bezeichneter Werthbetrag vom Aktionair an die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft zu vergüten. Die von der Ober-

Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft auf diese Weise erworbenen Neiße-Brieger Aktien werden für immer außer Kurs gesetzt.

Die viereinhalbprozentigen Zinsen der an Stelle der Neiße-Brieger Aktien tretenden Prioritäts-Obligationen werden in halbjährlichen Raten gezahlt und zunächst auf die der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft zufließenden Ueberschüsse der Neiße-Brieger Eisenbahn beziehungsweise auf die Dividende der von ihr erworbenen Neiße-Brieger Stammaktien und, soweit diese Beträge zur Deckung der Zinsen nicht ausreichen sollten, auf den Ertrag der Oberschlesischen Eisenbahnstrecken radizirt. Bezüglich des letzteren bleibt jedoch den bereits früher für das Unternehmen der Neiße-Brieger Eisenbahn und dasjenige der Oberschlesischen Eisenbahn konzessionirten Prioritäts-Obligationen, ingleichen der durch den unterm 28. Mai 1866. Allerhöchst genehmigten Vertrag vom 23. März 1866. den Aktionairen der Stargard-Posener Eisenbahn gewährleisteten Rente von viereinhalb Prozent ihres Stammaktienkapitals, sowie der durch den Vertrag vom 18. resp. 19. d. M. den Aktionairen der Wilhelmsbahn gewährleisteten Rente von fünf Prozent ihres Stamm- und Stamm-Prioritätsaktienkapitals das Vorzugsrecht vorbehalten.

Die zum Zwecke der Ausführung dieses Vertrages zu kreirenden Prioritäts-Obligationen im Gesammtbetrage von 1,200,000 Rthlr. (Einer Million zweihunderttausend Thaler) unterliegen vom Jahre 1880. ab der allmäligen Amortisation durch Ausloosung, wozu jährlich ein halbes Prozent des Nominalbetrages derselben verwendet werden soll.

§. 5.

Den bisherigen Prioritätsgläubigern der Neiße-Brieger Eisenbahngesellschaft bleiben ihre Vorzugsrechte auf die Neiße-Brieger Bahn, deren Betriebsmittel und Betriebseinnahmen ungeschmälert vorbehalten. Bis sie bezahlt oder sonst abgefunden sind, verwaltet die Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn die Neiße-Brieger Bahn nebst allem Betriebsmaterial und sonstigem Zubehör als einen getrennten Vermögenskomplex und bewahrt dieselbe durch ordnungsmäßige Unterhaltung, namentlich durch gehörige Ergänzung aller Abgänge und durch die den statutarischen Bestimmungen der Neiße-Brieger Bahn und den staatlichen Anordnungen entsprechenden Rücklagen zu den Reserve- und Erneuerungsfonds vor einer Werthsverminderung.

Zum Zwecke der Vereinfachung der für die Neiße-Brieger Bahn zu führenden getrennten Rechnung wird die Betheiligung der Neiße-Brieger Bahn an den Kosten der Centralverwaltung und der Transportverwaltung des Oberschlesischen Eisenbahn-Unternehmens in der Weise festgesetzt, daß erstere nach Verhältniß der Meilenzahl der zu den beiderseitigen Unternehmen gehörigen Lokomotivbahnen repartirt und letztere in derselben Art festgesetzt werden, wie dies bezüglich der Transport-Verwaltungskosten der Breslau-Posen-Glogauer Bahn im §. 12. Litt. C. des am 20. August 1853. Allerhöchst bestätigten Vertrages vom 28. Juli 1853. bestimmt ist.

Den Gläubigern des Oberschlesischen Eisenbahn-Unternehmens soll erst nach völliger Befriedigung der Prioritätsgläubiger der Neiße-Brieger Bahn und nach

nach dem im §. 7. stipulirten Eigenthumsübergange das Vermögen der Neiße-Brieger Bahn haftbar werden.

Als Selbstschuldnerin tritt die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft in die von der Neiße-Brieger Eisenbahngesellschaft bisher kontrahirten Prioritäts-Obligationen nicht ein.

§. 6.

Die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft ist berechtigt, den noch unverwendeten Theil der Prioritäts-Obligationen der Neiße-Brieger Eisenbahngesellschaft Litt. B. zu den im Allerhöchsten Privilegium vom 9. November 1867. (Gesetz-Samml. für 1867. S. 1867.) angegebenen Zwecken nach Maaßgabe des Bedürfnisses zu verwenden.

§. 7.

Die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft soll berechtigt und verpflichtet sein, nach dem Ablaufe des Jahres, worin die letzte Ausloosung oder Kündigung von Prioritäts-Obligationen der Neiße-Brieger Eisenbahn in Gemäßheit der betreffenden Allerhöchsten Privilegien stattgefunden hat, sämmtliche in Gemäßheit des §. 4. dieses Vertrages nicht umgetauschte Aktien der Neiße-Brieger Bahn gegen Zahlung deren Nominalbetrages nach einer sechs Monate vorhergehenden Kündigung einzulösen. Hierdurch wird die Neiße-Brieger Eisenbahn mit ihrem gesammten unbeweglichen und beweglichen Zubehör, insbesondere mit ihrem Betriebsmaterial, den Reserve- und Erneuerungsfonds, überhaupt mit allen dem Unternehmen der Neiße-Brieger Eisenbahn anklebenden Rechten und Verpflichtungen ohne Weiteres Eigenthum der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft und die Auflösung der Neiße-Brieger Eisenbahngesellschaft ohne Weiteres herbeigeführt, deren Liquidation die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft für eigene Rechnung hierdurch übernimmt. Die Neiße-Brieger Eisenbahngesellschaft ist nicht berechtigt, in anderer Weise ihre Auflösung zu beschließen, den Gegenstand ihres Unternehmens zu ändern oder auszudehnen oder Bestandtheile ihres Eigenthums zu veräußern oder zu verpfänden, oder ihr Grundkapial durch Emission von Aktien oder Anleihen zu erhöhen.

Die Nummern der in Gemäßheit des §. 4. nicht eingetauschten Neiße-Brieger Stammaktien, welche in Folge der vorbemerkten Kündigung zur bestimmten Zahlungszeit nicht eingelöst werden möchten, werden zehn Jahre hintereinander Behufs Empfangnahme der Zahlung jährlich öffentlich durch einmalige jährliche Aufnahme in die durch das Statut der Neiße-Brieger Bahn zu öffentlichen Bekanntmachungen vorgeschriebenen Blätter aufgerufen. Diejenigen Aktien, welche nicht innerhalb eines Jahres nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlösung präsentirt sind, werden durch diese Säumniß ohne Weiteres werthlos, welches alsdann unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Aktien öffentlich bekannt gemacht wird. Die Kosten dieser Bekanntmachungen werden aus dem auf die nicht eingelösten Aktien fallenden Kapitalbetrage entnommen, dessen Ueberschuß sodann der Beamten-Pensions- und Unterstützungskasse der Oberschlesischen Eisenbahn zufällt.

Bei

Bei der Einlösung der Aktien sind die beim Ablaufe jener, im Eingange dieses Paragraphen stipulirten sechsmonatlichen Kündigungsfrist noch nicht fälligen Dividendenscheine resp. Zinskupons mit abzuliefern, widrigenfalls der Geldbetrag derselben von der Abfindung in Abzug gebracht wird.

§. 8.

Mit der Uebernahme der Verwaltung und des Betriebes der Neiße-Brieger Eisenbahn (cfr. §. 1.) geht zugleich das gesammte Beamten- und Dienstpersonal der Neiße-Brieger Eisenbahn in den Dienst der Königlichen Direktion der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft über, welche die mit jenem Personal zur Zeit bestehenden Verträge zu erfüllen hat. Die für die Beamten der Neiße-Brieger Bahn, deren Wittwen und Kinder bestehende Pensions- und Unterstützungskasse, sowie die für Beamte und Arbeiter bestehende Krankenkasse bleiben nach den betreffenden Statuten bestehen, wenn nicht mit Zustimmung der beiderseitigen Berechtigten eine Vereinigung der genannten Kassen mit den entsprechenden der Oberschlesischen Bahn zu Stande kommt. Die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft tritt in alle rücksichtlich der erwähnten Kassen von der Neiße-Brieger Eisenbahn übernommenen Verbindlichkeiten ein.

§. 9.

Die auf das Jahr 1869. fallende Dividende der Aktionaire der Neiße-Brieger Bahn wird von der Königlichen Direktion der Oberschlesischen Bahn berechnet und nach Anhörung des Gutachtens des Verwaltungsrathes der Neiße-Brieger Bahn vom Königlichen Handelsministerium festgesetzt.

§. 10.

Die in Folge dieses Vertrages erforderlichen Nachträge zu den Statuten der kontrahirenden Gesellschaften sollen sofort der Königlichen Staatsregierung Behufs Herbeiführung der Allerhöchsten Genehmigung vorgelegt werden.

§. 11.

Die Kosten dieses Vertrages inkl. etwaiger Stempel trägt die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft.

Behufs Berechnung der Stempelkosten wird bemerkt, daß das im §. 7. stipulirte Kaufgeld zu $^2/_5$ (zwei Fünftheil) für das Mobiliar- und $^3/_5$ (drei Fünftheil) für das Immobiliarvermögen der Neiße-Brieger Eisenbahngesellschaft gewährt wird.

Breslau, den 30. Dezember 1869.

Direktorium der Neiße-Brieger Eisenbahngesellschaft.

Carl Ertel. Dr. Joseph Haber. Louis Reichenbach. Dr. Julius Heimann. Wilhelm Hedemann. Robert Caro.

Breslau, den 31. Dezember 1869.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Lentze. Schweitzer. Gehlen. Dieckhoff. Schultze. Förster.

Ta-

Talon

zu der

Stamm-Aktie der Neiße-Brieger Eisenbahngesellschaft

№ .....

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe vom .... ab an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen die ..te Serie der Zinskupons für die Jahre ..... bis ....., sofern nicht von dem Inhaber der Aktie bei der unterzeichneten Direktion rechtzeitig Widerspruch dagegen erhoben wird.

Breslau, den ..ten .... 18..

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

(Trockener Stempel.) (Unterschrift in Faksimile.)

---

2 Thlr. 7½ Sgr. Serie I. № 1.

Erster Zinskupon

für die

Aktie der Neiße-Brieger Eisenbahngesellschaft

№ .....

Zwei Thaler sieben einen halben Silbergroschen hat Inhaber dieses Kupons vom .... ab aus der Hauptkasse der Oberschlesischen Eisenbahn und an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen zu erheben. Dieser Kupon wird ungültig und werthlos, wenn er nicht binnen vier Jahren nach dem Fälligkeitstermine zur Zahlung präsentirt wird.

Breslau, den ..ten .... 18..

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

(Trockener Stempel.) (Unterschrift in Faksimile.)

(Nr. 7642.) Privilegium der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft zur Emission von 6,300,000 Thalern Wilhelmsbahn-Prioritäts-Obligationen. Vom 28. März 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft auf Grund des mit der Wilhelms- (Cosel-Oderberg) Eisenbahngesellschaft abgeschlossenen Betriebs-Ueberlassungs- resp. Kaufvertrages vom 18/19. Dezember 1869. darauf angetragen hat, ihr zum Zweck des darin stipulirten Umtausches der Wilhelmsbahn-Stamm- und Stamm-Prioritätsaktien in Prioritäts-Obligationen resp. Behufs Gewährung der stipulirten Kapitalsabfindung an die Aktionaire der Wilhelmsbahn die Ausgabe der gedachten, auf die Inhaber lautenden Prioritäts-Obligationen im Gesammt-Nominalbetrage von 6,300,000 Thalern zu gestatten, wollen Wir in Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens und in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Mai 1833. durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung hierzu unter nachstehenden Bedingungen ertheilen.

§. 1.

Die zu emittirenden Obligationen werden unter fortlaufenden Nummern nach dem beigefügten Schema I. unter der Bezeichnung:

„Wilhelmsbahn-Prioritäts-Obligation der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft"

ausgefertigt.

Dieselben zerfallen in

1,000 Stück	zu 1000 Rthlr.,	von Nr. 1. bis 1,000., zusammen	1,000,000 Rthlr.,
6,000 =	= 500 =	von Nr. 1,001. bis 7,000., zusammen	3,000,000 =
23,000 =	= 100 =	von Nr. 7,001. bis 30,000., zusammen	2,300,000 =
		Summa.....	6,300,000 Rthlr.

Jeder Obligation werden Zinskupons für fünf Jahre und ein Talon zur Erhebung fernerer Kupons nach Ablauf von fünf Jahren nach den weiter beigefügten Schemas II. und III. beigegeben.

Die Kupons sowie der Talon werden alle fünf Jahre auf besonders zu erlassende Bekanntmachung erneuert.

Auf der Rückseite der Obligationen wird das gegenwärtige Privilegium abgedruckt.

§. 2.

Die Inhaber dieser Obligationen erhalten, vorbehaltlich jedoch des Vorzugsrechts, sowohl der bereits früher für das Unternehmen der Wilhelmsbahn und Oberschlesischen Eisenbahn konzessionirten Prioritäts-Obligationen, als auch der in dem Vertrage vom 23. März 1866. — Allerhöchst bestätigt unter dem

28.

28. Mai 1866. — den Aktionairen der Stargard-Posener Bahn gewährleisteten Rente, jährlich fünf Prozent Zinsen, welche zunächst auf den der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft zufließenden Reinertrag der Wilhelmsbahn beziehungsweise auf die Dividende der von ihr erworbenen Wilhelmsbahn-Aktien und, soweit diese Beträge zur Deckung der Zinsen nicht hinreichen sollten, auf den jährlichen Reinertrag des Oberschlesischen Eisenbahn-Unternehmens radizirt werden.

Die Zinsen werden in halbjährlichen Raten postnumerando am 2. Januar und 1. Juli von der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse in Breslau, sowie an den in Berlin und Ratibor und nach dem Ermessen der Königlichen Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn etwa anderweitig noch zu errichtenden und gehörig (§. 9.) zu publizirenden Zahlstellen ausbezahlt.

Der vorbezeichnete jährliche Reinertrag der Wilhelmsbahn resp. der Oberschlesischen Eisenbahn besteht aus dem, nach Deckung der laufenden Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten, der Beiträge zu den Reserve- und Erneuerungsfonds, ferner der Zinsen und planmäßigen Amortisationsbeträge der im Eingange dieses Paragraphen wegen ihrer Vorzugsrechte erwähnten Prioritäts-Obligationen der Wilhelmsbahn und der Oberschlesischen Eisenbahn und der den Stargard-Posener Aktionairen gewährleisteten Rente, übrig bleibenden Betrage der gesammten Jahreseinnahme beider Bahnen.

Die Zinsen der auf Grund des gegenwärtigen Privilegiums zu emittirenden Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren, von den in den betreffenden Kupons bestimmten Zahlungsterminen an gerechnet, nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft.

Werden Talons nicht innerhalb Jahresfrist vom Tage ihrer Fälligkeit ab zur Erhebung der neuen Kupons benutzt, so erfolgt die Ausgabe der neuen Kupons nebst Talons nur an die Inhaber der Obligationen.

§. 3.

Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation, welche mit dem Jahre 1880. beginnt und durch alljährliche Verwendung von einhalb Prozent des Nominalbetrages der emittirten Obligationen und den auf die eingelösten Prioritäts-Obligationen fallenden Zinsen ausgeführt wird. Die Nummern der für ein Jahr zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen werden alljährlich im Monat Juli, zuerst im Jahre 1880., durch das Loos bestimmt und sofort öffentlich bekannt gemacht.

Der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft bleibt jedoch das Recht vorbehalten, mit Genehmigung des Staats sowohl den Amortisationsfonds zu verstärken und dadurch die Tilgung der Prioritäts-Obligationen zu beschleunigen, wie auch sämmtliche Prioritäts-Obligationen durch die öffentlichen Blätter mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen.

Die Kündigung darf jedoch nicht vor dem 1. Januar 1880. geschehen.

§. 4.

Die Ausloosung der zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen geschieht durch die Königliche Direktion in Gegenwart eines öffentlichen Notars in einem vier-

vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Prioritäts-Obligationen der Zutritt gestattet wird.

§. 5.

Die Auszahlung der ausgeloosten Prioritäts-Obligationen erfolgt von dem auf den Ausloosungstermin folgenden 2. Januar ab, zum ersten Mal am 2. Januar 1881. in Breslau, Berlin und Ratibor und an, nach dem Ermessen der Königlichen Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn etwa anderweitig noch zu errichtenden und gehörig (§. 9.) zu publizirenden Zahlstellen nach dem Nominalwerthe an die Vorzeiger der betreffenden Prioritäts-Obligationen gegen Aushändigung derselben und der dazu gehörigen, nicht fälligen Zinskupons. Werden die Kupons nicht mit abgeliefert, so wird der Betrag der fehlenden von dem Kapital gekürzt und zur Einlösung der Kupons verwendet.

Im Uebrigen erlischt die Verbindlichkeit der Gesellschaft zur Verzinsung einer jeden Prioritäts-Obligation mit dem 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem dieselbe ausgeloost und, daß dies geschehen, bekannt gemacht worden ist.

Die im Wege der Amortisation eingelösten Prioritäts-Obligationen werden in Gegenwart eines Notars verbrannt, und es wird, daß dies geschehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

Die in Folge der Kapitalrückforderung von Seiten des Inhabers (§. 6.) oder in Folge einer Kündigung (§. 3.) außerhalb der Amortisation eingelösten Prioritäts-Obligationen hingegen ist die Gesellschaft wieder auszugeben befugt.

§. 6.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind nicht befugt, die Zahlung der darin verschriebenen Kapitalbeträge anders, als nach Maaßgabe der in den §§. 3. und 5. getroffenen Bestimmungen zu fordern, ausgenommen:

a) wenn ein Zinszahlungstermin aus den zur Zahlung disponiblen Reinerträgen länger als drei Monate durch Verschulden der Gesellschaft unberichtigt bleibt;

b) wenn der Transportbetrieb auf sämmtlichen zum Oberschlesischen Eisenbahn-Unternehmen gehörigen Lokomotiv-Eisenbahnen länger als sechs Monate aus Verschulden der Gesellschaft ganz aufhört.

In beiden Fällen bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar:

zu a. bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons,

zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes.

§. 7.

Diejenigen Prioritäts-Obligationen, welche ausgeloost oder gekündigt sind, und, der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht recht-

zei-

zeitig zur Realisirung eingehen, werden während der nächsten zehn Jahre von der Königlichen Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn alljährlich einmal öffentlich aufgerufen; gehen sie aber dessenungeachtet nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Realisation ein, so erlischt ein jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschaftsvermögen, was unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Prioritäts-Obligationen von der Direktion öffentlich bekannt zu machen ist.

§. 8.

Die Mortifikation angeblich vernichteter oder verlorener Obligationen erfolgt im Wege des gerichtlichen Aufgebots nach den für das Aufgebot von Privat-Urkunden geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Zinskupons und Talons können weder aufgeboten, noch mortifizirt werden; jedoch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der Verjährungsfrist (§. 2.) bei der Königlichen Direktion anmeldet und den stattgehabten Besitz in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht zum Vorschein gekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

§. 9.

Die in den §§. 4. 5. und 7. vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch zwei Breslauer Zeitungen, den Preußischen Staatsanzeiger oder die Zeitung, die an seine Stelle tritt, und durch eine auswärtige Zeitung.

Zu Urkund dieses haben wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Das gegenwärtige Privilegium ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Gegeben Berlin, den 28. März 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Leonhardt. Camphausen.

Schema I.

Wilhelmsbahn-Prioritäts-Obligation

der

Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft

№ ....

über

.... Thaler Preußisch Kurant.

Inhaber dieser Obligation hat auf Höhe des obigen Betrages von .... Thalern Preußisch Kurant Antheil an dem in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom ..ten .... 18.. emittirten Kapitale von 6,300,000 Thalern Preußisch Kurant Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft.

Breslau, den ..ten .... 18..

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

(Faksimile der Unterschrift zweier Direktionsmitglieder.)

(Trockener Stempel.)

Eingetragen im Lagerbuch
№ ....

Der Hauptkassen-Rendant.
(Unterschrift durch Stempel.)

Schema II.

Schema II.

Talon

zu der

Wilhelmsbahn-Prioritäts-Obligation

der

Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft

№ ....

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe, wodurch er zugleich über den Empfang der folgenden Serie der Zinskupons quittirt, binnen Jahresfrist, vom .... ab, an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen die ..te Serie der Zinskupons für die Jahre ..... bis ....., sofern nicht von dem Inhaber der Obligation bei der unterzeichneten Direktion rechtzeitig Widerspruch dagegen erhoben wird.

Breslau, den ..ten .... 18..

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

(Trockener Stempel.) (Unterschrift in Faksimile.)

Schema III.

Erster Zinskupon

für die

Wilhelmsbahn-Prioritäts-Obligation

der

Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft

№ ....

.... **Thaler** .... **Silbergroschen**

hat Inhaber dieses Kupons vom .... ab aus der Hauptkasse der Oberschlesischen Eisenbahn und an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen zu erheben.

Breslau, den ..ten .... 18..

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

(Trockener Stempel.) (Unterschrift in Faksimile.)

Verjährt am ....

(Nr. 7643.) Privilegium der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft zur Emission von 1,200,000 Thalern Neiße-Brieger Prioritäts-Obligationen. Vom 28. März 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft auf Grund des mit der Neiße-Brieger Eisenbahngesellschaft abgeschlossenen Betriebsüberlassungs- resp. Kaufvertrages vom 30. und 31. Dezember 1869. darauf angetragen hat, ihr zum Zweck des darin stipulirten Umtausches der Neiße-Brieger Stammaktien in Prioritäts-Obligationen resp. Behufs Gewährung der stipulirten Kapitalsabfindung an die Aktionaire der Neiße-Brieger Eisenbahn die Ausgabe der gedachten, auf die Inhaber lautenden Prioritäts-Obligationen im Gesammt-Nominalbetrage von 1,200,000 Thalern zu gestatten, wollen Wir in Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens und in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Mai 1833. durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung hierzu unter nachstehenden Bedingungen ertheilen.

§. 1.

Die zu emittirenden Obligationen werden unter fortlaufenden Nummern nach dem beigefügten Schema I. unter der Bezeichnung:

„Neiße-Brieger Prioritäts-Obligation der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft"

ausgefertigt.

Dieselben zerfallen in

250 Stück zu 1000 Rthlr. von Nr. 1. bis 250., zusammen	250,000 Rthlr.,
500 Stück zu 500 Rthlr. von Nr. 251. bis 750., zusammen	250,000 „
7000 Stück zu 100 Rthlr. von Nr. 751. bis 7750., zusammen	700,000 „
Summa	1,200,000 Rthlr.

Jeder Obligation werden Zinskupons für fünf Jahre und ein Talon zur Erhebung fernerer Kupons nach Ablauf von fünf Jahren nach den weiter beigefügten Schemas II. und III. beigegeben. Die Kupons sowie der Talon werden alle fünf Jahre auf besonders zu erlassende Bekanntmachung erneuert.

Auf der Rückseite der Obligationen wird das gegenwärtige Privilegium abgedruckt.

§. 2.

Die Inhaber dieser Obligationen erhalten jährlich vier einhalb Prozent Zinsen, welche zunächst auf die der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft zufließenden Ueberschüsse der Neiße-Brieger Eisenbahn, beziehungsweise auf die Dividende der von ihr erworbenen Neiße-Brieger Stammaktien und, soweit diese Beträge zur Deckung der

der Zinsen nicht hinreichen sollten, auf den Ertrag der Oberschlesischen Eisenbahnstrecken radizirt werden.

Bezüglich des letzteren bleibt jedoch den bereits früher für das Unternehmen der Neiße-Brieger Eisenbahn und den der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft konzessionirten Prioritäts-Obligationen, ingleichen der durch den Vertrag vom 23. März 1866. — Allerhöchst bestätigt unterm 28. Mai 1866. — den Aktionairen der Stargard-Posener Eisenbahn gewährleisteten Rente, sowie der durch den Vertrag vom 18. resp. 19. Dezember 1869. den Aktionairen der Wilhelmsbahn gewährleisteten Rente das Vorzugsrecht vorbehalten.

Die Zinsen werden in halbjährlichen Raten postnumerando am 2. Januar und 1. Juli von der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse in Breslau, sowie an den in Berlin und nach dem Ermessen der Königlichen Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn etwa anderweitig noch zu errichtenden und gehörig (§. 9.) zu publizirenden Zahlstellen ausbezahlt.

Der vorbezeichnete jährliche Reinertrag der Neiße-Brieger resp. der Oberschlesischen Eisenbahn besteht aus dem nach Deckung der laufenden Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten, der Beiträge zu den Reserve- und Erneuerungsfonds, ferner der Zinsen und planmäßigen Amortisationsbeträge der im zweiten Absatze dieses Paragraphen wegen ihrer Vorzugsrechte erwähnten Prioritäts-Obligationen der Neiße-Brieger Bahn und der Oberschlesischen Eisenbahn und der den Aktionairen der Stargard-Posener und beziehungsweise der Wilhelmsbahn-Gesellschaft gewährleisteten Renten übrig bleibenden Betrage der gesammten Jahreseinnahme beider Bahnen.

Die Zinsen der auf Grund des gegenwärtigen Privilegiums zu emittirenden Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren, von den in den betreffenden Kupons bestimmten Zahlungsterminen an gerechnet, nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft.

Werden Talons nicht innerhalb Jahresfrist vom Tage ihrer Fälligkeit ab zur Erhebung der neuen Kupons benutzt, so erfolgt die Ausgabe der neuen Kupons nebst Talons nur an die Inhaber der Obligationen.

§. 3.

Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation, welche mit dem Jahre 1880. beginnt und durch alljährliche Verwendung von einhalb Prozent des Nominalbetrages der emittirten Obligationen und der auf die eingelösten Prioritäts-Obligationen fallenden Zinsen ausgeführt wird.

Die Nummern der für ein Jahr zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen werden alljährlich im Monat Juli, zuerst im Juli 1880., durch das Loos bestimmt und sofort öffentlich bekannt gemacht.

Der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft bleibt jedoch das Recht vorbehalten, mit Genehmigung des Staates sowohl den Amortisationsfonds zu verstärken und dadurch die Tilgung der Prioritäts-Obligationen zu beschleunigen, wie auch sämmtliche Prioritäts-Obligationen durch die öffentlichen Blätter mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen.

Die Kündigung darf jedoch nicht vor dem 1. Januar 1880. geschehen.

 §. 4.

§. 4.

Die Ausloosung der zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen geschieht durch die Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn in Gegenwart eines öffentlichen Notars in einem vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Prioritäts-Obligationen der Zutritt gestattet wird.

§. 5.

Die Auszahlung der ausgeloosten Prioritäts-Obligationen erfolgt von dem auf den Ausloosungstermin folgenden 2. Januar ab, zum ersten Mal am 2. Januar 1881. in Breslau, Berlin und an, nach dem Ermessen der Königlichen Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn etwa anderweitig noch zu errichtenden und gehörig (§. 9.) zu publizirenden Zahlstellen nach dem Nominalwerthe an die Vorzeiger der betreffenden Prioritäts-Obligationen gegen Aushändigung derselben und der dazu gehörigen, nicht fälligen Zinskupons. Werden die Kupons nicht mit abgeliefert, so wird der Betrag der fehlenden von dem Kapital gekürzt und zur Einlösung der Kupons verwendet.

Im Uebrigen erlischt die Verbindlichkeit der Gesellschaft zur Verzinsung einer jeden Prioritäts-Obligation mit dem 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem dieselbe ausgeloost und, daß dies geschehen, bekannt gemacht worden ist.

Die im Wege der Amortisation eingelösten Prioritäts-Obligationen werden in Gegenwart eines Notars verbrannt und es wird, daß dies geschehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

Die in Folge der Kapitalrückforderung von Seiten des Inhabers (§. 6.) oder in Folge einer Kündigung (§. 3.) außerhalb der Amortisation eingelösten Prioritäts-Obligationen hingegen ist die Gesellschaft wieder auszugeben befugt.

§. 6.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind nicht befugt, die Zahlung der darin verschriebenen Kapitalbeträge anders, als nach Maaßgabe der in den §§. 3. und 5. getroffenen Bestimmungen zu fordern, ausgenommen:

a) wenn ein Zinszahlungstermin aus den zur Zahlung disponiblen Reinerträgen länger als drei Monate durch Verschulden der Gesellschaft unberichtigt bleibt;

b) wenn der Transportbetrieb auf sämmtlichen zum Oberschlesischen Eisenbahn-Unternehmen gehörigen Lokomotiv-Eisenbahnen länger als sechs Monate aus Verschulden der Gesellschaft ganz aufhört.

In beiden Fällen bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar:

zu a. bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons,

zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes.

§. 7.

Diejenigen Prioritäts-Obligationen, welche ausgeloost oder gekündigt sind, und, der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht rechtzeitig zur Realisirung eingehen, werden während der nächsten zehn Jahre von der Königlichen Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn alljährlich einmal öffentlich aufgerufen; gehen sie aber dessenungeachtet nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Realisation ein, so erlischt ein jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschaftsvermögen, was unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Prioritäts-Obligationen von der Direktion öffentlich bekannt zu machen ist.

§. 8.

Die Mortifikation angeblich vernichteter oder verlorener Obligationen erfolgt im Wege des gerichtlichen Aufgebots nach den für das Aufgebot von Privat-Urkunden geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Zinskupons und Talons können weder aufgeboten, noch mortifizirt werden; jedoch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der Verjährungsfrist (§. 2.) bei der Königlichen Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn anmeldet und den stattgehabten Besitz in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht zum Vorschein gekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

§. 9.

Die in den §§. 4. 5. und 7. vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch zwei Breslauer Zeitungen, den Preußischen Staatsanzeiger oder die Zeitung, die an seine Stelle tritt, und durch eine auswärtige Zeitung.

Zu Urkund dieses haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Das gegenwärtige Privilegium ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Gegeben Berlin, den 28. März 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Leonhardt. Camphausen.

Schema I.

Neiße-Brieger Prioritäts-Obligation

der

Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft

№ ....

über

.... Thaler Preußisch Kurant.

Inhaber dieser Obligation hat auf Höhe des obigen Betrages von .... Thalern Preußisch Kurant Antheil an dem in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom ..ten .... 18.. emittirten Kapitale von 1,200,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft.

Breslau, den ..ten .... 18..

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

(Faksimile der Unterschrift zweier Direktionsmitglieder.)

(Trockener Stempel.)

Eingetragen im Lagerbuch № ....

Der Hauptkassen-Rendant.

(Unterschrift und Stempel.)

Schema II.

Talon

zu der

Neiße-Brieger Prioritäts-Obligation

der

Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft

№ ....

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe, wodurch er zugleich über den Empfang der folgenden Serie der Zinskupons quittirt, binnen Jahresfrist, vom .... ab, an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen die ..te Serie der Zinskupons für die Jahre ..... bis ....., sofern nicht von dem Inhaber der Obligation bei der unterzeichneten Direktion rechtzeitig Widerspruch erhoben wird.

Breslau, den ..ten .... 18..

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

(Trockener Stempel.) (Faksimile.)

Schema III.

Schema III.

Erster Zinskupon

für die

Neiße-Brieger Prioritäts-Obligation

der

Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft

№ ....

.... Thaler ..... Silbergroschen hat Inhaber dieses Kupons vom .... ab aus der Hauptkasse der Oberschlesischen Eisenbahn und an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen zu erheben.

Breslau, den ..ten .... 18..

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

(Trockener Stempel.) (Unterschrift in Faksimile.)

Verjährt am ....

(Nr. 7644.) Konzessions-Urkunde für die Altenburg-Zeitzer Eisenbahngesellschaft zu Altenburg zum Bau und Betriebe der Bahn von Altenburg nach Zeitz innerhalb des Preußischen Staatsgebiets. Vom 2. April 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

Nachdem des Herzogs von Sachsen-Altenburg Hoheit der „Altenburg-Zeitzer Eisenbahngesellschaft", welche ihr Domizil und den Sitz ihrer Verwaltung in Altenburg nimmt, die Konzession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Altenburg nach Zeitz bezüglich des Sachsen-Altenburgischen Staatsgebietes ertheilt haben, wollen Wir, dem an Uns gestellten Antrage entsprechend, der gedachten Altenburgischen Gesellschaft den Bau und demnächstigen Betrieb der erwähnten Eisenbahn innerhalb des diesseitigen Staatsgebietes nach Maaßgabe des Vertrages zwischen Preußen und Sachsen-Altenburg vom 22. Februar 1870., sowie des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. (Gesetz-Samml. S. 505.) hiermit gestatten, indem Wir zugleich bestimmen, daß die im letztgenannten Gesetze ergangenen Vorschriften über die Expropriation und das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke auf die in das diesseitige Gebiet fallende Bahnstrecke Anwendung finden sollen.

Die

Die gegenwärtige Urkunde ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. April 1870.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Itzenplitz.

(Nr. 7645.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Rheinisch-Pommersche Ackerbau-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Cöln errichteten Aktiengesellschaft. Vom 6. April 1870.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 4. April 1870. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Rheinisch-Pommersche Ackerbau-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Cöln, sowie deren Statut vom 14. Februar 1870. zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cöln bekannt gemacht werden.

Berlin, den 6. April 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:
Moser.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).